

# Vereinbarung

nach § 84 Absatz 1 Satz 5 SGB V

über die Förderung einer adäquaten und indikationsgerechten  
Antibiotikaverordnung  
bei Versicherten mit akuten Atemwegsinfektionen

zwischen der



**IKK Südwest**

Europaallee 3 – 4, 66113 Saarbrücken

und der



**Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz**

Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz

– *nachfolgend KV RLP genannt* –

## **Präambel**

Gemäß § 84 Absatz 1 Satz 5 SGB V kann die Krankenkasse eine von der Arzneimittelvereinbarung nach Satz 2 abweichende beziehungsweise hinausgehende Vereinbarung schließen; hiervon machen die Vertragspartner Gebrauch.

Akute Atemwegsinfektionen der oberen und unteren Atemwege (AWI) werden in den meisten Fällen durch Viren verursacht und kommen ohne äußere therapeutische Maßnahmen wieder zum Erliegen. Antibiotika sind somit wirkungslos, werden aber, nach der Datenanalyse der IKK Südwest, in der vertragsärztlichen Versorgung dennoch häufig ohne Erregernachweis verschrieben. Nicht notwendige Antibiotikaverordnungen tragen jedoch zur bakteriellen Resistenzbildung bei, können Neben- und Wechselwirkungen verursachen und erhöhen so nicht nur den Leidensdruck betroffener Patienten, sondern generieren auch direkte und indirekte Kosten.

Zur Erhaltung der wichtigsten Option von Antibiotika im Kampf gegen bakterielle Krankheitserreger einerseits und zur Vermeidung einer unnötigen Verschreibung von Antibiotika andererseits sollte ein quantitativer C-reaktiver Protein (CRP)-Test mittels Point-of-Care (PoC)-Testgeräten bei Patientinnen und Patienten mit Infekten der oberen und/oder unteren Atemwege durchgeführt werden. Die CRP-Konzentration gibt verlässliche Hinweise auf eine Entzündung sowie deren Verlauf, um daraus den gezielten Einsatz oder Verzicht von Antibiotika abzuleiten.

## **§ 1**

### **Ziele der Vereinbarung**

Die Ziele dieser Vereinbarung sind die Verbesserung der Qualität der Versorgung durch eine adäquate und indikationsgerechte Antibiotikaverordnung. Der Fokus liegt dabei auf der Vermeidung gesundheitlicher Risiken. Zudem soll der Entstehung von Resistenzen vorgebeugt werden.

Diese Ziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Durchführung eines quantitativen Vor-Ort-Schnelltests zur Messung des CRP-Wertes bei Erkrankungen der oberen und unteren Atemwege als zusätzliche Entscheidungshilfe vor der Verschreibung von Antibiotika.
2. Beurteilung des Testergebnisses in Verbindung mit dem klinischen Bild.
3. Gezielte Verordnung von Antibiotika.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle Versicherten der IKK Südwest, die an Infektionen der oberen beziehungsweise unteren Atemwege leiden, unabhängig von ihrem Wohnort.

- (2) Diese Vereinbarung gilt für niedergelassene Ärztinnen/Ärzte, ermächtigte Ärztinnen/Ärzte, Einrichtungen und medizinische Versorgungszentren, die zur vertragsärztlichen Versorgung im Bezirk der KV RLP zugelassen sind (einschließlich der bei diesen nach § 95 Absätze 9 und 9a SGB V angestellte Ärztinnen/Ärzte und nach § 32 Absatz 2 Ärzte-ZV genehmigte Assistentinnen/Assistenten) – im Folgenden „Ärzte“ genannt.

Er gilt darüber hinaus für außerhalb des Bereichs der KV RLP zugelassene Ärzte, wenn diese oder bei diesen angestellte Ärzte im Bereich der KV RLP zulässigerweise ambulant tätig sind.

### **§ 3 Teilnahme der Ärzte**

- (1) Eine Verpflichtung zur Teilnahme an dieser Vereinbarung besteht für die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungserbringer nicht. Sie erklären ihre Teilnahme an dieser Vereinbarung durch Abrechnung der in § 6 genannten Abrechnungsnummer konkludent und akzeptieren damit die Vertragsbedingungen.
- (2) Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen nach § 4 ist die Vorhaltung eines PoC-Testgeräts inklusive Zubehör zur Bestimmung des quantitativen CRP in der Praxis. Die Auswahl der Geräte und Testmaterialien zur Erbringung der Leistung obliegt den teilnehmenden Ärzten.

### **§ 4 Leistungsumfang**

Die Leistung im Rahmen dieser Vereinbarung umfasst die Durchführung eines quantitativen CRP-Schnelltests mittels PoC-Testgeräten und die Beurteilung des Testergebnisses in Verbindung mit dem klinischen Bild.

### **§ 5 Vergütung**

- (1) Die Ärzte erhalten je durchgeführtem CRP-Test mittels PoC-Testgerät eine Vergütung in Höhe von 7,00 Euro. Die Vergütung der Leistung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (2) Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen nach dieser Vereinbarung abgegolten.

### **§ 6 Abrechnung**

- (1) Die Abrechnung der Leistung erfolgt über die Abrechnungsnummer 92800. Neben der 92800 sind die GOP 32128 und 32460 EBM am selben Tag ausgeschlossen.

- (2) Die KV RLP ist berechtigt, von den abgerechneten Vergütungspauschalen die Kosten für den Verwaltungsaufwand in Form der jeweils von der Vertreterversammlung der KV RLP beschlossenen, aktuellen Verwaltungskostensätze vor Auszahlung gegenüber den teilnehmenden Ärzten in Abzug zu bringen.
- (3) Die KV RLP stellt der IKK Südwest die Leistungen nach diesem Vertrag im Rahmen der quartalsweisen Rechnungslegung für vertragsärztliche Leistungen in Rechnung.
- (4) Die Leistungen nach dieser Vereinbarung werden im Formblatt 3 unter Kontenart 570, Kapitel 91, Abschnitt 90, Unterabschnitt 1 ausgewiesen und von der IKK Südwest außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt.
- (5) Im Übrigen gelten – soweit anwendbar – insbesondere für den Zahlungsverkehr und die Rechnungslegung die zwischen der KV RLP und der IKK Südwest vereinbarten Regelungen zum Gesamtvertrag und Datenaustausch analog.

## **§ 7 Aufgaben der IKK Südwest**

Die IKK Südwest informiert ihre Versicherten in geeigneter Form über die Ziele und Inhalte dieser Vereinbarung.

## **§ 8 Aufgaben der KV RLP**

Die KV RLP informiert ihre Mitglieder in angemessener Form über die Inhalte dieser Vereinbarung.

## **§ 9 Begleitung der Vereinbarung**

Die Vertragspartner werden jährlich die Auswirkungen des Vertrages auf die Entwicklung der Verordnungsdaten für Antibiotika bei Atemwegserkrankungen analysieren und bei Bedarf die Vereinbarung anpassen.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nach der Europäischen-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Der Arzt hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Artikel 5 Absätze 1 und 2 EU-DSVGO herzustellen und einzuhalten.

- (2) Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.

## **§ 11 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Der Beitritt anderer Krankenkassen ist möglich. Der Beitritt ist gegenüber der IKK Südwest und der KV RLP schriftlich anzuzeigen. Mit Beitritt werden die Inhalte dieser Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung akzeptiert und erfüllt.
- (3) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende von jedem Vertragspartner gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
- a) schwerwiegenden und/oder wiederholten Verstößen gegen die vertraglichen Leistungspflichten gemäß §§ 3,4 und 8,
  - b) Abrechnung nicht erbrachter Leistungen,
  - c) wiederholten Verstößen gegen den Datenschutz durch einen Vertragspartner nach § 10,
  - d) einer Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die die Fortsetzung dieses Vertrages untersagt oder derart wesentliche Änderungen dieses Vertrages verlangt, dass eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Sofern während der Laufzeit dieses Vertrages eine Entscheidung zur Änderung des EBM getroffen wird, verständigen sich die Vertragspartner über gegebenenfalls notwendige Vertragsanpassungen.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

Saarbrücken,

Mainz, 11. Oktober 2023

IKK Südwest

Kassenärztliche Vereinigung  
Rheinland-Pfalz

---

Daniel Schilling  
Vorstand

---

Dr. Peter Heinz  
Vorsitzender des Vorstands